

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung, Stand 05.03.2024)

Bisherige Satzung	Geänderte Satzung	Anmerkungen
<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>	
<p>Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)</p> <p>vom 22.02.2012 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019*)</p>	<p>Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)</p> <p>vom 22.02.2012 zuletzt geändert durch Satzung vom</p>	<p>Änderung</p>
<p>Der Stadtrat hat am 14.02.2012 auf Grund</p> <p>§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.</p>	<p>Der Stadtrat hat am 14.02.2012 auf Grund</p> <p>§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.</p>	
<p>*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p>	<p>*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p>	

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung, Stand 05.03.2024)

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder sonst hilflose Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none">1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,3. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/ Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige	<p></p> <p style="text-align: center;">Neu</p> <p></p> <p style="text-align: center;">Neu</p>
---	---	---

**Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer
(Hundesteuersatzung, Stand 05.03.2024)**

<p>(2) Die Steuerbefreiung wird im Fall des Absatz 1, Nr. 1 nur für einen Hund und nicht für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, gewährt.</p> <p>.....</p> <p align="center">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 22.02.2012 Die Stadtverwaltung</p> <p>Hans-Dieter Schlimmer Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 19.12.2019 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2019 in Kraft seit 01.01.2020</p>	<p>und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Steuerbefreiung wird in den Fällen des Absatz 1, Nr. 1 und Nr. 3, nur für einen Hund und nicht für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, gewährt.</p> <p>.....</p> <p align="center">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 22.02.2012 Die Stadtverwaltung</p> <p>Hans-Dieter Schlimmer Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 19.12.2019 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2019 in Kraft seit 01.01.2020</p> <p>***) geändert durch Satzung vom gem. Stadtratsbeschluss vom in Kraft seit</p>	<p align="center">Neu</p>
--	---	---------------------------